



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Ordnungsamt

17.10.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Pavlidis

Telefon: 492-3222

[Pavlidis@stadt-muenster.de](mailto:Pavlidis@stadt-muenster.de)

Frau Dr. Brüssow

Telefon: 492-5470

[bruessow@stadt-muenster.de](mailto:bruessow@stadt-muenster.de)

Betrifft

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Münster

Beratungsfolge

13.11.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
28.11.2024	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
11.12.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Münster.
2. Die Verwaltung wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung über die Ergebnisse berichten.
3. Haushaltsmittel werden nicht zur Verfügung gestellt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

## **Begründung:**

Mit dem gemeinsamen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt an den Rat der Stadt Münster vom 31.10.2023 (A-R/0053/23) wird die Verwaltung gebeten, die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung zu prüfen und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Eine große Population freilaufender Katzen im öffentlichen Raum stellt in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung dar. Sie bedeutet, insbesondere für verwilderte Katzen, großes Leid durch sich unkontrolliert ausbreitende Infektionskrankheiten (Katzenseuche, Katzenschnupfen, Endo-/Ektoparasiten etc.). Hierdurch sterben jedes Jahr ganze Generationen von Jungtieren qualvoll und auch ältere, schlecht versorgte Tiere leiden immens, bis sie letztlich verenden. Unkastrierte Katzen können jährlich bis zu 3 Würfe mit einer Wurfzahl von 3-5 Welpen zur Welt bringen. Unkastrierte Kater tragen noch stärker zur Vermehrung bei. Letztere tragen durch ihr aggressives Paarungsverhalten und ihren großen Aktionsradius besonders zur Ausbreitung der o.g. Infektionskrankheiten bei. Letztlich führt die zurzeit unregulierte Fortpflanzung der Katzenpopulation zu einer starken Belastung der Tierheime und Tierschutzorganisationen. Unerwünschter Nachwuchs wird oft sich selbst überlassen und mit jeder, nicht kastrierten Katze beginnt der Kreislauf von vorn.

Ähnlich gravierend stellen sich die Folgen für andere Tierarten dar: Verschiedene Studien (NABU, Jagdverbände) belegen, dass freilaufende Katzen täglich zahlreiche Wildtiere, wie z.B. Vögel, Amphibien, Reptilien, aber auch kleinere Säugetiere bis hin zum Junghasen töten. Darunter fallen auch gesetzlich geschützte oder vom Aussterben bedrohte Arten. Die Hauskatze ist kein heimisches Raubtier. Sie stört daher den natürlichen Nahrungskreislauf nicht nur durch das Töten der Beutetiere, sondern auch gleichzeitig dadurch, dass sie „unnatürliche“ Konkurrenten für heimische Raubtiere darstellen.

Diese Katzen jagen dabei nicht zum Nahrungserwerb, die Tiere werden meist nur totgebissen und nicht gefressen. Dies kommt erschwerend hinzu, da Katzen hierdurch ständig auf der Jagd sind und ihre Beute bei jeder Gelegenheit angreifen und töten.

In Artikel 20a GG ist der Tierschutz als Staatsziel verankert und liegt somit im öffentlichen Interesse. Die Verpflichtung zur Kastration und Registrierung freilebender Katzen, wie in den umliegenden Kreisen schon per Katzenschutzverordnung umgesetzt, ist ein effektives Mittel, um diesem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen. Hierbei werden insbesondere die Besitzer und Halter so genannter „Freigängerkatzen“ in die Pflicht genommen, ihren Beitrag zum Schutz der Tiere zu leisten. Die Verpflichtung zur Kastration von Katzen hätte eine Begrenzung der Population zur Folge, so dass die obengenannten Problemlagen beträchtlich eingedämmt würden. Eine gleichzeitige Registrierungspflicht von „Freigängerkatzen“ würde zum einen eine Übersicht über den tatsächlichen Bestand im Stadtgebiet schaffen und dient zum anderen auch der Kontrolle und Umsetzung.

Aufgrund einer vorerst unklaren Rechtslage zur Zulässigkeit von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in Verordnungen nach dem TierSchG wird zunächst darauf verzichtet, Verstöße gegen die Verordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Eine Durchsetzung der in der Verordnung auferlegten Verpflichtungen durch ordnungsbehördliche Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) bleibt aber zulässig. Derzeit ist eine Novelle des Tierschutzgesetzes geplant, die die Nutzung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen umsetzen soll. Soweit diese umgesetzt wird und die Praxis der Umsetzung der Verordnung eine Einführung als zweckmäßig erscheinen lässt, behält sich die Verwaltung eine Einführung entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestände vor.

Seitens der Vertretung der Landwirtschaft in Münster wurde die geplante Verordnung grundsätzlich begrüßt. Bedenken wurden jedoch dahingehend geäußert, dass das Erfordernis der Unfruchtbarmachung angesichts der größeren Zahl an Katzen, die auf den jeweiligen Betrieben ansässig sind, mit hohen finanziellen Kosten verbunden wäre. Gleichzeitig sei jedoch die Verwendung von Katzen zur Schadnagerprävention erforderlich, was dann nur durch einen Erwerb der Tiere möglich wäre. Daher wurde angeregt, eine Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe in die Verordnung aufzunehmen. Eine Ausnahme wird jedoch seitens des Gesundheits- und Veterinäramtes abgelehnt. Auf landwirtschaftlichen Betrieben traten vermehrt Krankheiten unter Katzen auf (Katzenschnup-

fen/Katzenseuche), die durch eine hohe Population befördert würden. Daher führten fortpflanzungsfähige Katzen auch auf landwirtschaftlichen Betrieben zu Tierschutzproblemen. Landwirtschaftliche Betriebe könnten Katzen von Tierschutzvereinen erwerben und müssten nicht auf eine eigene Nachzucht setzen. Zudem hätten kastrierte Katzen eine höhere Lebenserwartung und blieben den Betrieben somit auch länger erhalten.

Bereits jetzt nehmen mehrere Tierschutzvereine auf dem Stadtgebiet auf freiwilliger Basis Kastrationen und Registrierungen von Katzen vor und leisten damit einen Beitrag für das Tierwohl. Diese Bestrebungen möchte die Stadt Münster durch die mit dieser Verordnung verbundenen Rechtssicherheit, die Verpflichtung von Katzenhalter/-innen und sowie der vermehrten, eigenständigen Vornahme unterstützen.

Das Ordnungsamt sowie das Gesundheits- und Veterinäramt haben die Anforderungen an eine Verordnung mit den Tierschutzverbänden in Einzelgesprächen und am 13.08.2024 gemeinsam mit allen Vertretern/-innen erörtert. In den Gesprächen konnte ein Einvernehmen erzielt werden.

In den Gesprächen wurde schnell klar, dass zu einer effektiven Ausführung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen eine Kofinanzierung durch die Stadt Münster erfolgen sollte. Mit einem jährlichen Betrag von ca. 20.000 € sei eine wirkungsvolle Unterstützung des privaten Engagements der Tierschutzverbände möglich. Der Betrag ergibt sich aus einer Schätzung der Aufwendungen, die die Stadt Münster für die selbstständige Durchführung der in der Verordnung für die Fälle erbringen muss, in denen keine Ordnungspflichtigen ermittelbar sind. Bei den Kosten für eine Unfruchtbarmachung kann von einer Höhe von 130 € pro Kater und 270,-€ pro Katze ausgegangen werden. Dies ergibt einen Schnitt von 200,-€ pro Katze und würde die Kosten von ca. 100 Unfruchtbarmachungen decken.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Stadt Münster kann die gewünschte finanzielle Unterstützung jedoch nicht geleistet werden.

I.V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## **Anlagen**

- Anlage A
- Anlage 1 - Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Münster